

Landeshauptstadt Kiel

Vereinbarung

zwischen

E-Tretroller-Anbieter (Firmenname)
Anschrift, Postleitzahl Stadt

- nachfolgend „E-Tretroller-Anbieter“ -

und

Landeshauptstadt Kiel
vertreten durch das Tiefbauamt, Abteilung Verkehr
Fleethörn 9, 24103 Kiel

- nachfolgend „LH Kiel“ -

- alle gemeinsam nachfolgend „Parteien“ -

1. Präambel

Die Grundlage der LH Kiel bei der Gestaltung von nachhaltigen und zukunftsfähigen Mobilitäts- und Verkehrskonzepten bildet der Verkehrsentwicklungsplan (2008) und seine Teilfortschreibungen. Des Weiteren sind bei der Gestaltung und Umsetzung von einzelnen Mobilitäts- und Verkehrsprojekten der Masterplan Mobilität für die KielRegion und der Masterplan 100% Klimaschutz (2018) maßgeblich zu berücksichtigen und dementsprechend umweltfreundliche und innovative Mobilitätsformen in Kiel sehr willkommen.

Es ist das erklärte Ziel neue Mobilitätsformen und -angebote in das bestehende Angebot zu integrieren und somit die vorhandenen Verkehrsangebote zu erweitern und die Multimodalität im Mobilitätsbereich zu stärken.

E-Tretroller können zukünftig als Teil der Mikro- und Nahmobilität ein entscheidender Baustein bei der Bewältigung der „letzten Meile“ sein. Es wird erwartet, dass sie insbesondere dazu beitragen, intermodale Wege noch einfacher zurückzulegen und die Unabhängigkeit vom eigenen Auto fördern. Damit haben E-Tretroller das Potential, zum Erreichen der umwelt- und klimapolitischen Ziele der LH Kiel beizutragen.

Zum Erhalt eines sauberen und geordneten Stadtbildes wird diese freiwillige Vereinbarungen zwischen der LH Kiel und dem E-Tretroller-Anbieter geschlossen.

2. Vereinbarungen

Fahrzeugflotte

- Der E-Tretroller-Anbieter setzt sich dafür ein, dass sich sein Angebot nicht solitär, sondern als Baustein der vielfältigen Mobilitätsmöglichkeiten in Kiel entwickelt und integriert. Dazu gehört z.B. die Bereitschaft, E-Tretroller regelmäßig in der Nähe zu zentralen Umsteigestationen (z.B. Kieler Mobilitätsstationen) aufzustellen, um die Möglichkeiten intermodaler Wegeketten zu verbessern.
- Die LH Kiel hält sich das Recht vor, innerhalb der Stadt Kiel oder in einzelnen Stadtteilen die Anzahl der für den Sharing-Betrieb täglich zur Verfügung gestellten E-Tretroller pro E-Tretroller-Anbieter bei Bedarf zu limitieren. Der E-Tretroller-Anbieter wird dahingehend rechtzeitig informiert.
- Eine Erweiterung der Fahrzeugflotte innerhalb der Stadt Kiel seitens des E-Tretroller-Anbieters erfolgt ebenso nur nach Absprache mit der LH Kiel.
- Veränderungen des Geschäftsgebietes, der Flotten (ab 20 E-Tretroller) und der Tarife sowie der Starttermin sind der LH Kiel mindestens zwei Werktage vor Umsetzung mitzuteilen.

Verkehrssicherheit

- Der E-Tretroller-Anbieter verfügt über eine allgemeine Betriebserlaubnis und eine Versicherungsplakette für die Fahrzeuge.
- Die angebotenen E-Tretroller entsprechen den Vorschriften der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (eKFV).
- Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch die Teilnahme der E-Tretroller nicht beeinträchtigt werden. Jede/r NutzerIn hat sich so zu verhalten, dass keine anderen Verkehrsteilnehmer geschädigt oder gefährdet werden (vgl. § 1 StVO).
- Der E-Tretroller-Anbieter informiert seine Kundinnen und Kunden mindestens vor dem ersten Fahrtbeginn über die maßgeblichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zur Nutzung von E-Tretrollern und sorgt für eine ausreichende technische Einweisung der Kunden. Die Kunden werden über die Vorgaben dieser Selbstverpflichtungserklärung vor Vertragsabschluss informiert und stimmen diesen mit Vertragsabschluss zu.
- Hinsichtlich der maßgeblichen Regelungen ist insbesondere auf die für die E-Tretroller zulässigen Verkehrsflächen, allgemein im Straßenverkehr freizuhaltenen Flächen (u.a. Feuerwehrein- und Ausfahrten, Querungsstellen, Zugangsbereiche des ÖV), die gebotenen Verhaltensregeln im Sinne einer besonderen Rücksichtnahme etwa auf Fußgänger (insbesondere mobilitätseingeschränkte, sehbehinderte und blinde Menschen) und Radfahrer sowie auf die zulässigen Abstellstandorte und freizuhaltenen Gehwegbreiten hinzuweisen.

Abstellen und Parken

- Der E-Tretroller-Anbieter stimmt mit der LH Kiel die geplanten, konkreten Aufstellorte für die E-Tretroller mindestens zwei Werktage vor Beginn des ersten Geschäftstages ab und legt dazu folgende Dokumente vor: 1:1.000 Übersichtskarte, 1:250 Lageplan und Liste als Excel-Datei. Diese Dokumente sind bei Veränderung monatlich zu aktualisieren.
- Der E-Tretroller-Anbieter stimmt mit der LH Kiel Flächen (No-Parking-Zones) ab, in denen die Beendigung eines Leihvorgangs grundsätzlich nicht erlaubt ist. NutzerInnen, die einen Leihvorgang dennoch in einem solchen Bereich beenden wollen, werden anbieterseitig durch technische Maßnahmen an der Abmeldung mittels Geofencing gehindert. Der Flächenumfang kann sich ändern. Der E-Tretroller-Anbieter verpflichtet sich, diese Anpassungen kurzfristig in das eigene System zu übernehmen.
- Der E-Tretroller-Anbieter hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die E-Tretroller ordnungsgemäß abgestellt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Fahrzeuge nur am Rand oder außerhalb der für den Fußgängerverkehr bestimmten Flächen auf- und abgestellt werden. Dabei muss stets eine freibleibende nutzbare Gehwegbreite von mindestens 2,5 m gewährleistet sein.
- E-Tretroller werden insbesondere nicht in Fußgängerzonen sowie auf Blindleitsystemen, in öffentlichen Grünanlagen, im Straßenbegleitgrün, in Ein- und Ausstiegsbereichen (ggf. gekennzeichnet durch rotgepflasterte Bereiche) von Bushaltestellen, an Fähranlegern, vor Zugängen des Hauptbahnhofs Kiel (einschließlich Rampen, Treppen, Aufzüge) sowie an öffentlichen Fahrradabstellanlagen und in Querungsbereichen (Einmündungen, Kreuzungen,

sonstige Fußgängerquerungen wie Gehwegnasen, Fußgängerüberwege, Mittelinseln etc.) abgestellt.

- Der Betrieb der Sprottenflotten-Stationen darf nicht beeinträchtigt werden.
- E-Tretroller, die etwa Geh- und Radwege blockieren, in Grünanlagen oder Gewässern vorgefunden werden oder auf andere Weise hinsichtlich der Vorgaben dieser Vereinbarung falsch abgestellt wurden, hat der E-Tretroller-Anbieter schnellstmöglich und ggf. mehrmals täglich an sieben Tagen die Woche zu entfernen.

Darüber hinaus ist die LH Kiel berechtigt, E-Tretroller, die 24 Stunden nach Aufforderung der LH Kiel nicht beseitigt worden sind, aus dem Straßenraum zu entfernen und an einen bestimmten Sammelort zu bringen. Die Anbieter können ihre E-Tretroller gegen Ersatz der angefallenen Kosten auslösen. Nach drei Wochen werden die Roller auf Kosten des Aufstellers verwertet.

Die LH Kiel ist dazu berechtigt, E-Tretroller **sofort** aus dem Straßenraum zu entfernen, wenn sie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen.

- Der E-Tretroller-Anbieter ist sich bewusst, dass Einwirkungen, die sich bei Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, aus dem Straßenverkehr oder anderer bestimmungsgemäßer Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Sondernutzungen) ergeben, hinzunehmen sind. Dasselbe gilt für Arbeiten der im städtischen Flurstück Berechtigten an ihren Ver- bzw. Entsorgungsleitungen oder der Kieler Verkehrsgesellschaft mbH (KVG) etc.
- Der E-Tretroller-Anbieter hat bei temporären Nutzungen wie z.B. Bau- und Arbeitsstellen, Veranstaltungen o.ä. erforderliche Bereiche freizuhalten sowie nach Aufforderung der LH Kiel, der Polizei oder der Feuerwehr zusätzliche Bereiche temporär freizuhalten und für die Rückgabe zu sperren. Einer Aufforderung der LH Kiel, der Versorgungsunternehmen, der Polizei, der Rettungsdienste oder der KVG ist unverzüglich Folge zu leisten.
- Die LH Kiel begrüßt es ausdrücklich, wenn der E-Tretroller-Anbieter gezielt Anreize schafft, E-Tretroller an Sammelstellen, also sogenannten „Hubs“ abzustellen. Gleichzeitig stellt der E-Tretroller-Anbieter sicher, dass eine Überlastung einzelner „Hubs“ verhindert wird. Bedarfsweise wird die LH Kiel „Hubs“ , z.B. an den Kieler Mobilitätsstationen, definieren, die über die API zur Verfügung gestellt werden.

Kontrolle und Wartung

- Der E-Tretroller-Anbieter führt fortlaufende Sichtkontrollen durch und ergreift möglichst auch technische Maßnahmen (z.B. GPS-Monitoring), um die Einhaltung des ordnungsgemäßen Abstellens der E-Tretroller zu gewährleisten.
- Der E-Tretroller-Anbieter muss in der Lage sein, mindestens die E-Tretroller, die zur Vermietung zur Verfügung stehen, in Echtzeit zu überwachen, um beschädigte, verkehrgefährdende, nicht betriebsbereite oder nicht ordnungsgemäß abgestellte E-Tretroller innerhalb von 24 Stunden von Flächen/Orten - insbesondere an denen vom Anbieter keine Roller abgestellt werden dürfen - zu entfernen. Dies gilt entsprechend für E-Tretroller, die nicht die Vorgaben der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung erfüllen.
- Die Wartung der E-Tretroller erfolgt durch den Anbieter oder durch einen dafür qualifizierten Partner.

Nachhaltigkeit und Soziales

Der Anbieter verpflichtet sich, die E-Tretroller bzw. ihre Batterien mit Strom aus regenerativen Quellen (zertifizierter Ökostrom) zu laden. Eine dazu ggf. notwendige Umstellung erfolgt zum nächstmöglichen Wechsel-/Kündigungstermin gegenüber dem aktuellen Energieversorger des E-Tretroller-Anbieters bzw. der von ihm damit beauftragten Nachunternehmen.

Es ist darüber hinaus erwünscht, dass:

- der Anbieter sich im Rahmen der Beschaffung, Reparatur und Wartung der E-Tretroller für eine möglichst lange Lebensdauer der Fahrzeuge einsetzt.
- die Reparatur und Wartung der E-Tretroller regional, wenn möglich in Kiel, erfolgt.
- der Austausch gebrauchter E-Tretroller möglichst ressourcenschonend erfolgt. Materialien ausgemusterter E-Tretroller sind in größtmöglichem Umfang wiederzuverwenden oder zu recyceln. Zudem sind Entsorgungsnachweise über ein fachgerechtes Recycling am Ende des Nutzungszyklus der E-Tretroller zu erbringen.
- der logistische Prozessaufwand bestmöglich reduziert wird, indem z.B. Wechselakkus verwendet werden. Darüber hinaus soll die Einholung und die Verteilung oder der Batterieaustausch der E-Tretroller möglichst mit emissionsarmen oder lokal emissionsfreien Fahrzeugen, bevorzugt aber mit (E-)Lastenrädern erfolgen.
- der Anbieter das Ziel einer gesamtheitlichen klimaschonenden bis hin zur CO₂-neutralen Geschäftstätigkeit hat.
- der Anbieter eine ordentliche Anstellung mitsamt einer fairen Bezahlung seiner Mitarbeiter verfolgt. Hierbei ist als Mindeststandard eine sozialversicherungspflichtige Anstellung unter Berücksichtigung des Mindestlohns sicherzustellen.
- der Anbieter Bereitschaft für eine Zusammenarbeit mit anderen Verkehrsträgern und in städtischen Projekten zeigt.

Supportmanagement

- Der E-Tretroller-Anbieter muss eine telefonische Support-Hotline für die Kunden während der Betriebszeiten sicherstellen und auch einen Ansprechpartner*in nennen, der/die für die LH Kiel erreichbar ist.
- Auf Anfragen der LH Kiel reagiert der E-Tretroller-Anbieter binnen 24 Stunden.

Daten und Statistik

- Der E-Tretroller-Anbieter stellt der LH Kiel Daten über eine festzulegende Schnittstelle in einem mit der LH Kiel abzusprechenden Format zur Verfügung. Hierbei wird vom Anbieter jederzeit sichergestellt, dass es sich um anonymisierte Daten handelt. Eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) findet vom E-Tretroller-Anbieter insofern nicht statt.

- Die LH Kiel beabsichtigt, die über die Schnittstelle bereitzustellenden Daten der E-Tretroller-Anbieter u.a. für folgende Auswertungen zu verwenden:
 - Anzahl der angebotenen Fahrzeuge (tageweise, Durchschnitt pro Tag, insgesamt eingesetzte Fahrzeuge)
 - Gesamtanzahl aller Fahrten
 - Zurückgelegte Gesamtkilometer (soweit zulässig und auswertbar)
 - Anzahl Fahrten pro Fahrzeug pro Tag
 - Anzahl zurückgelegter Kilometer pro Fahrzeug pro Tag (soweit zulässig und auswertbar)
 - Durchschnittliche Fahrdauer pro Fahrzeug pro Tag
 - Durchschnittliche Fahrdauer und -strecke pro Leihvorgang
 - Anzahl und Ausbringungsstandorte sowie ggf. „Hubs“ (beides mit Karte)
 - Standorte, mit den meisten bzw. wenigsten Leihvorgängen
 - Standorte, an denen der Leihvorgang am häufigsten beendet wurde
 - Start- und Zielkoordinaten aller Leihvorgänge
 - Zeitliche und räumliche Verteilung zur Abbildung von Nachfrageintensitäten („Heat Maps“) und Tagesganglinien
 - Anzahl von Sachbeschädigungen/Vandalismusschäden
 - Anzahl von erfassten Unfällen
- Der Anbieter stellt der Stadt Kiel Daten über eine API im MDS Format zur Verfügung.
- Zum Zwecke der Erstellung eines gesamtheitlichen Sharing-Dashboards (d.h. Ausgabe der Daten aller Anbieter in einer stadtinternen Plattform), ist die LH Kiel berechtigt, die Schnittstelle ggf. an einen beauftragten Dienstleister weiterzugeben.
- Hinsichtlich der o.g. Daten berichtet der E-Tretroller-Anbieter im Zuge eines monatlichen Reportings (jeweils zum Monatsersten) kostenfrei über genannten Daten des letzten Monats und deren Entwicklung seit dem Markteintritt in Kiel. Bedarfsweise kann die LH Kiel ggf. vorhandene Auswertungen und Untersuchungsergebnisse von dem E-Tretroller-Anbieter anfordern. Zudem erklärt der Anbieter sich bereit auf Anfrage der LH Kiel u.a. Informationen zur Lebensdauer der Fahrzeuge zu nennen.
- Der E-Tretroller-Anbieter erklärt sich bereit, anonymisierte Nutzungsdaten zum Zwecke des Monitorings und für statistische Analysen an die LH Kiel zu übermitteln sowie aktiv und kooperativ an Befragungen eigener Kunden zum Mobilitätsverhalten durch die LH Kiel mitzuwirken. Von besonderem Interesse sind neben den o.g. Daten, Fahrzwecke und Substitutionseffekte.

Rückzug aus dem Stadtgebiet

Sofern sich der E-Tretroller-Anbieter aus der LH Kiel zurückzieht (ggf. auch im Insolvenzfall), verpflichtet sich der Anbieter, alle Fahrzeuge der eigenen Flotte unverzüglich aus dem Stadtgebiet zu entfernen. Erfolgt dies trotz einmaliger Aufforderung nicht, kann die Entfernung auf Kosten des Anbieters durch die LH Kiel veranlasst werden.

Weiterer Austausch

Der E-Tretroller-Anbieter verpflichtet sich an künftigen Terminen mit der LH Kiel zum Erfahrungsaustausch und der Weiterentwicklung der vorstehenden Regelungen teilzunehmen.

Änderungen durch die LH Kiel sind vorbehalten.

3. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft.
- (2) Unabhängig von dieser Vereinbarung steht es jeder der Parteien frei, parallel mit anderen Partnern zusammenzuarbeiten oder zu verhandeln.
- (3) Für diese Vereinbarung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Diese Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit.
- (5) Kündigungsrechte
Für die Parteien besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit ist diese Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen. Ein Grund zur Kündigung ist insbesondere dann gegeben, wenn schwerwiegende Verstöße gegen diese Vereinbarung vorliegen.
Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Parteien zeigen sich bei Änderung oder Erweiterung der Vereinbarung kooperativ.
- (7) Salvatorische Klausel
Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Die Parteien werden die unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmungen durch solche Bestimmungen ersetzen, die dem angestrebten Vereinbarungszweck am nächsten kommen.

Kiel, _____

Landeshauptstadt Kiel

Ort, Datum

E-Tretroller-Anbieter